

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 461

vom 16. März 1999

Gemeinde Rümlingen, Waldbaulinienplan, Mutation Ringlichen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Rümlingen hat am 10. Dezember 1998 die Mutation Ringlichen zum Waldbaulinienplan beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung der Waldbaulinie im Bereich der Parzellen Nrn. 31 und 34.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 1. März 1999 unterbreitet der Gemeinderat Rümlingen die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Rümlingen am 10. Dezember 1998 beschlossene Mutation Ringlichen zum Waldbaulinienplan wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 58/BSP/1/3 versehenen Exemplare des Mutationsplanes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat, 4444 Rümlingen
- Geoprät AG, Ruhrbergweg 7, 4133 Pratteln
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstrasse 27, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

